



BR Guy Parmelin  
Präsident Schweizerische Hochschulkonferenz oder  
Schweizerische Hochschulkonferenz  
Silvia Studinger  
Vizedirektorin SBFI / Leiterin Geschäftsführung SHK  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Bern, 10. Dezember 2025

**Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich  
Stellungnahme der Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung (AAQ)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Die AAQ dankt für die Gelegenheit, zum Entwurf der Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich Stellung nehmen zu können.

Als nationale Agentur hat die AAQ seit Inkrafttreten des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes (HFKG) zahlreiche institutionelle Akkreditierungen durchgeführt und reflektiert regelmässig die Umsetzung und Wirksamkeit dieser Verfahren. Auf diesem Hintergrund begrüsst die AAQ, dass die Qualitätsstandards auf Basis der bestehenden gesetzlichen Grundlage des HFKG neu formuliert werden. Die AAQ war massgeblich am entsprechenden Projekt zur redaktionellen Neufassung beteiligt, welches der Schweizerische Akkreditierungsrat durchgeführt hat.

**Die AAQ unterstützt die Differenzierung der Geltungsdauer der Akkreditierung und die präziseren Formulierungen aller Standards. Im Einzelnen nimmt die AAQ wie folgt Stellung:**

Zur Akkreditierungsverordnung:

*Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung*

Die AAQ unterstützt die Änderung der Geltungsdauer auf fünf Jahre für die erstmalige Akkreditierung bzw. acht Jahre für die Erneuerung der Akkreditierung.

Die Akkreditierungsverordnung (Art. 19) regelt die Geltungsdauer der Akkreditierung, sie äussert sich nicht zur Frist für die Umsetzung von Auflagen. Diese für die Praxis zentrale Information wird ausschliesslich in den Erläuterungen SHK und in den Leitlinien des Schweizerischen Akkreditierungsrats behandelt – teils mit unterschiedlichen Aussagen: Während die Erläuterungen bei der Erstakkreditierung von einer faktischen Umsetzungsfrist von 1,5 Jahren ausgehen, sehen die Leitlinien des Akkreditierungsrates Auflagenfristen von 12 bis zu 36 Monaten vor – ohne zu spezifizieren, ob es sich um eine erstmalige Akkreditierung oder eine Erneuerung der

Akkreditierung handelt. Aus Sicht der AAQ ist es im Interesse der Planungssicherheit wünschenswert, dass die Fristen für die Umsetzung von Auflagen im Verordnungstext selbst klar geregelt werden.

So kann eine transparente und für alle Beteiligten nachvollziehbare Auflagenpraxis gewährleistet werden.

Die AAQ schlägt folgende Formulierung vor:

*Werden Auflagen gesprochen, so gilt die Frist für deren Erfüllung von 6 bis 18 Monaten für die erstmalige Akkreditierung, die Frist von 12 bis 24 Monaten für die Erneuerung der Akkreditierung. Die Frist und die Modalitäten werden im Akkreditierungsentscheid des SAR geregelt.*

Art. 22 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Die AAQ begrüsst die neue Anordnung der Standards in die Bereiche I Hochschulorganisation und Leitung, Governance und Qualitätsmanagement, II Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie III Personal, Finanzen und Infrastruktur.

Zu den Standards im Einzelnen:

Inhaltliche Anpassungsvorschläge

2.1 *Die Hochschule sichert die Freiheit und Unabhängigkeit von Lehre und Forschung.*

Im Gesamtblick auf die Standards fällt der AAQ auf, dass das Thema der wissenschaftlichen Integrität, welches derzeit im schweizerischen wie internationalen Kontext stark diskutiert wird, nicht explizit adressiert wird. Die AAQ schlägt folgende Ergänzung vor:

*Die Hochschule sichert die Freiheit und Unabhängigkeit von Lehre und Forschung **und die wissenschaftliche Integrität.***

2.4 *Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert insbesondere die Chancengleichheit, Diversität, Inklusion und die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.*

Die Präzisierung und Nennung der Begriffe Chancengleichheit, Diversität und Inklusion erachtet die AAQ als eine wertvolle und zeitgemässe Ausdifferenzierung des Gleichstellungsbegriffs des HFKG. Die AAQ schlägt indes vor, den Begriff «Chancengleichheit» durch «Chancengerechtigkeit» zu ersetzen und den Standard analog der BFI-Botschaft 2025-2028 leicht zu adaptieren.

*Sie erfüllt ihre Aufgaben unter Berücksichtigung der sozialen Nachhaltigkeit. Sie fördert die **Chancengerechtigkeit**, insbesondere die Chancengleichheit zwischen den Geschlechtern, Diversität und Inklusion. Sie setzt sich in diesem Bereich Ziele und überprüft deren Erreichung.*

## Formale Anpassungsvorschläge

- 3.1 *Die Hochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Einhaltung der in diesem Anhang definierten Qualitätsstandards gewährleistet und die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt. Sie legt ihr Qualitätsmanagementsystem in einem partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.*

Die Qualitätsstandards sollen «stand alone» verstanden werden, da sie von den Hochschulen in den Selbstbeurteilungsberichten und von den Agenturen in den Gutachterberichten verwendet werden. Der Hinweis «in diesem Anhang» kann dabei missverständlich sein. Die AAQ schlägt vor, diesen Teil des Standards wegzulassen und den Standard wie folgt zu formulieren:

*Die Hochschule verfügt **über ein Qualitätsmanagementsystem, welches die Erreichung der strategischen und operativen Ziele unterstützt**. Sie legt ihr Qualitätsmanagementsystem in einem partizipativen Prozess fest und pflegt die Qualitätskultur.*

- 3.3 *Sie überprüft das Qualitätssystem regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.*

Im Sinne der Kohärenz (vgl. Standard 3.1) sollte der Begriff «Qualitätsmanagementsystem» anstelle «Qualitätssystem» verwendet werden:

*Sie überprüft das Qualitäts**managementsystem** regelmässig und nimmt gegebenenfalls Anpassungen vor.*

## *Art. 24 Übergangsbestimmungen*

Die im Entwurf gewählten Formulierungen von Abs. 1 und Abs. 2 sind aus Sicht der AAQ unklar und bedürfen einer Reformulierung:

### *Art. 24 Abs. 1*

*Gesuche, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... hängig sind, werden nach bisherigem Recht beurteilt.*

Es benötigt eine Klärung für alle am Verfahren beteiligten Parteien, ob mit «hängig» die Phase zwischen Einreichen des Akkreditierungsgesuchs beim Schweizerischen Akkreditierungsrat (SAR) bis zur Zulassung oder die Zeitspanne zwischen Zulassung und Verfahrenseröffnung durch eine Agentur gemeint ist.

### *Art. 24 Abs. 2*

*Für Gesuche um Erneuerung der Akkreditierung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, beträgt die Geltungsdauer der erneuerten Akkreditierung acht Jahre.*

Die Geltungsdauer der erneuerten Akkreditierung sollte nach Ansicht der AAQ nur auf 8 Jahre ausgeweitet werden bei Verfahren, bei denen sämtliche Neuerungen der aktualisierten Akkreditierungsverordnung – insbesondere die reformulierten Standards – gelten.

**Abschliessend hält die AAQ Folgendes fest:**

Die «Erläuterungen zur Änderung der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)» der SHK vom 10. September 2025 erachtet die AAQ als insgesamt hilfreich. Keine Klärung bringen die Erläuterungen jedoch hinsichtlich Art. 24 Übergangsbestimmungen.

Die AAQ begrüsst darüber hinaus, dass der SAR «Leitlinien» verfasst hat, welche für alle Agenturen gelten. Er erhöht damit die Kohärenz der Verfahren unterschiedlicher Anbieter. Die Leitlinien halten fest, welche Nachweise er als Grundlage für die Bewertung der Standards durch die Gutachtergruppe und den Akkreditierungsentscheid voraussetzt. Die AAQ unterstützt diese Stossrichtung grundsätzlich, weist jedoch darauf hin, dass die Verbindlichkeit der genannten Dokumente nicht abschliessend geklärt ist und dass die teilweise unscharfen Bezeichnungen (z. Bsp. «Resultate der Überprüfung der Zielerreichung») zu Nachfragen und Unsicherheiten bei den Hochschulen wie den Gutachterinnen und Gutachtern führen wird. Die AAQ möchte an dieser Stelle zudem festhalten, dass die Erläuterungen SHK und die Leitlinien des SAR noch an einigen Stellen nicht ganz aufeinander abgestimmt sind (z. Bsp. Fristen für die Auflagenüberprüfung). Die AAQ wird die Änderungsvorschläge hinsichtlich Leitlinien dem SAR direkt unterbreiten.

Die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung (Art. 23) wurden im Rahmen der vorliegenden Revision nicht überarbeitet. Die AAQ regt an, diese zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls einer Neufassung zu unterziehen. Die Erfahrung zeigt, dass sich dieselben Herausforderungen für die Beurteilung durch die Gutachterinnen und Gutachter stellen wie bei der institutionellen Akkreditierung, bedingt durch die Offenheit der Standards bzw. deren Unschärfe.

Abschliessend drückt die AAQ nochmals ihre grundsätzliche Zufriedenheit mit der überarbeiteten Akkreditierungsverordnung und insbesondere mit der redaktionellen Neufassung der Standards sowie deren Anordnung in neu drei Bereichen aus.

Mit freundlichen Grüssen

Dr. Christoph Grolimund  
Direktor

Petra Lauk Kwasnitza  
Leiterin Akkreditierung & Qualitätssicherung